

# Satzung des VEREINS der FREUNDE von MARIENBRUNN e.V.

gültig ab 14.02.2003, aktualisiert 2011

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde von Marienbrunn e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen.
3. Der Verein wurde am 1.2.1992 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

## § 2 Vereinszweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Förderung der Denkmalspflege, sowie kulturelle Zwecke im Wohngebiet Marienbrunn (Alt-Marienbrunn und angrenzende Straßen) zu betreiben.

Dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Erhaltung der denkmalsgeschützten Gebäude in Marienbrunn, insbesondere in der historischen Gartenvorstadt und entsprechende Unterstützung der Einwohner in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalspflege, sowie den anderen städtischen Ämtern.
- Erhaltung von Marienbrunn als Gartenvorstadt im Sinne der Gründungs idee durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege und ortsansässigen Vermietern sowie mit Vereinen und Trägern im angrenzenden Territorium mit inhaltlichen Berührungspunkten wie IG ‚Alte Messe‘, Förderverein Völkerschlachtdenkmal, Verein Mariental-Gudrun-Siedlung e.V., Gartenverein Südost u.a.
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Geschichte der Gartenvorstadt, Sammlung und Archivierung von historischen Unterlagen und Fotos zur Geschichte der Gartenvorstadt.
- Mitwirkung und Einflußnahme im Rahmen der Denkmalspflege bei stadtplanerischen Maßnahmen, die das Wohngebiet betreffen.
- Gemeinsame Initiativen zur Wiederherstellung und Erhaltung von kulturell wertvollen Einzelobjekten (z.B. Parkanlage Arminiusshof, Marienquelle im Amselpark).
- Förderung der Pflege und Erhaltung kultureller Gemeinsamkeiten im Bereich Musik (Chor, Instrumentengruppe, Theatergruppe).

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder sowie Spenden und sonstige Zuwendungen, z.B. aus Fördermitteln.
3. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. eine Durchgriffshaftung ist ausgeschlossen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins könne sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Marienbrunn haben und die den in § 2 bestimmten Vereinszweck unterstützen und fördern wollen. Ebenso ist eine Mitgliedschaft von außerhalb Marienbrunns wohnenden Personen möglich, sofern sie den Vereinszweck unterstützen.
2. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines Antrages.

4. Über den Einspruch über eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung
  - b. durch den Ausschluß
  - c. durch den Tod
6. Ein Vereinsmitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.  
Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
2. die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung und die darauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- die aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind 3 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden. Die Mitglieder sind mit der Einladung über die Tagesordnung zu informieren
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 15 % der Mitglieder das verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
4. Folgende Kompetenzen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a. Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Vereins
  - b. Beschlußfassung zur Änderung der Satzung sowie Vereinsauflösung
  - c. Beschlußfassung über Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung
  - d. Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das vergangene Kalenderjahr
  - e. Beschlußfassung zu den Aufgaben des Vereins für das beginnende Kalenderjahr
  - f. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode und Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

## **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand und alle Mitglieder
2. Die unter Angabe der Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine weitere unter Einhaltung einer Mindestfrist von 1 Woche neu einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. die Frist in § 8, Ziff.1 ist insoweit außer Kraft gesetzt. Im Übrigen gilt § 8, Ziff.1 entsprechend.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Beschlüsse zu Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
6. Anträge, die auf eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins abzielen, können durch jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Derartige Anträge sind dem Vorstand so rechtzeitig zu übergeben, daß dieser sie in Einladung und Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen kann.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Dies kann jeweils gesondert oder im Rahmen des Versammlungsprotokolls erfolgen. Im letzteren Falle sind Beschlüsse als solche zu bezeichnen. In jedem Fall sind das Beschlußdatum und das Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
8. Die Beschlüsse sind vom jeweiligen Protokollanten und dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied gesondert oder im Rahmen des Protokolls zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
3. Der zu wählende Vorsitzende muß Mitglied des gewählten Vorstandes sein und wird in geheimer Wahl für 3 Jahre durch den Vorstand gewählt. Mehrmalige Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich.
4. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragtem Vorstandsmitglied auch formlos einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. § 9, Ziff 7 u.8. gelten entsprechend

## **§ 11 Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission wird in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl für 3 Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl von Mitgliedern der Revisionskommission ist möglich.
3. Eine Doppelmitgliedschaft im Vorstand und in der Revisionskommission ist nicht möglich.
4. Die Revisionskommission prüft zum Geschäftsjahresabschluß das Kassenbuch, die Ein- und Ausgaben sowie die satzungsgerechte Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Denkmalpflege in Leipzig. Die Vereinsversammlung beschließt im Falle der Auflösung den Verwendungszweck des Vermögens.